

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 21

Ausgabetag:

28. Jahrgang

23.12.2020

Inhalt

Seite

1. Öffentliche Zustellung gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) in den zurzeit geltenden Fassungen 2
2. Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Hamminkeln nebst Entwurf des Haushaltsplanes und der Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 3
3. 7. Satzung vom 22.12.2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hamminkeln vom 04.10.1999 4
4. 4. Satzung vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Hamminkeln vom 2. Dezember 2016 6
5. 11. Satzung vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005 8
6. 13. Satzung vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 18. Dezember 2007 9
7. 16. Satzung vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005 10
8. 16. Satzung vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hamminkeln vom 20. November 1996 11

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet (mit Ausnahme der Volksbank Brünen) und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik - Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln


Der Bürgermeister

Stadt Hamminkeln

 Stadtverwaltung Postfach 12 61 46493 Hamminkeln

öffentliche Zustellung

 Herr
 Georg Bartnik
 Heistück 9
 46499 Hamminkeln

E-mail	Info@Hamminkeln.de
☎02852-880	Durchwahl 88 209
Fax	02852 – 88 44 209
Sachbearbeiter/in	Georg.Neumayer@hamminkeln.de
Steueramt	Zimmer 9
Brüner Straße 9	46499 Hamminkeln
Aktenzeichen:	22 – 01.015 013 2/0200
Ihr Zeichen	
Datum:	17.12.20

Öffentliche Zustellung gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) in den zurzeit geltenden Fassungen.

Der Bescheid vom 27.11.2020 über die Festsetzung von Kommunalabgaben werden hiermit gemäß § 10 VwZG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann während der in der Fußzeile genannten Öffnungszeiten in den Räumen des Steueramtes eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, können Versäumnisse Rechtsnachteile zur Folge haben.

Die Bescheide gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Mit Ablauf eines Monats nach Zustellung endet die Widerspruchsfrist.

 Im Auftrag
 gez.

van der Linde

Öffnungszeiten: Allgemein: MO – FR: 8.30 – 12.00 Uhr und MO – DO: 14.00 – 16.00 Uhr

KONTEN DER STADTKASSE:
 Niederrheinische Sparkasse RheinLippe
 IBAN: DE 11 3565 0000 0000 3600 40
 BIC: WELADED1WES

 Volksbank Rhein-Lippe eG
 IBAN: DE28 3566 0599 1510 810 10
 BIC: GENODED1RLW

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Hamminkeln nebst Entwurf des Haushaltsplanes und der Anlagen für das Haushaltsjahr 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hamminkeln für das Haushaltsjahr 2021 nebst Haushaltsplan und Anlagen wird ab dem 23.12.2020 während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rathaus in Hamminkeln, Brüner Straße 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese Einwendungen sind beim Bürgermeister, Rathaus Hamminkeln, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, zu erklären oder schriftlich einzureichen.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Hamminkeln in öffentlicher Sitzung.

Hamminkeln, den 22.12.2020

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Romanski -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

7. Satzung vom 22.12.2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hamminkeln vom 04.10.1999

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 22.12.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hamminkeln vom 04.10.1999 beschlossen:

Artikel 1

1. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, Sitzungsgeld für sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen Ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschusssitzungen und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit können auch als Telefon- bzw. Videokonferenzen und als Online-Sitzungen durchgeführt werden. Für sie kann Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde.

Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.

Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Ein Sitzungsgeld wird auch gewährt für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten, die der Rat eingesetzt hat.

- (3) Das Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Bei Überschreiten einer Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden ist höchstens ein weiteres Sitzungsgeld zu gewähren. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf 25 pro Jahr begrenzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hamminkeln vom 04.10.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vor beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, den 22.12.2020

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Romanski -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

4. Satzung vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Hamminkeln vom 2. Dezember 2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 22. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 4 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

(4) Die jährliche Gebühr beträgt:

a) Wasser- und Bodenverband Obere Issel	
- für versiegelte Flächen	0,062827 €/m ²
- für übrige Flächen	0,000309 €/m ²
b) Wasser- und Bodenverband Raesfelder Isselverband	
- für versiegelte Flächen	0,078137 €/m ²
- für übrige Flächen	0,000248 €/m ²
c) Wasser- und Bodenverband Mittlere Issel	
- für versiegelte Flächen	0,039452 €/m ²
- für übrige Flächen	0,000317 €/m ²
d) Wasser- und Bodenverband Untere Issel Nord	
- für versiegelte Flächen	0,044955 €/m ²
- für übrige Flächen	0,000389 €/m ²
e) Wasser- und Bodenverband Untere Issel Süd	
- für versiegelte Flächen	0,057826 €/m ²
- für übrige Flächen	0,000353 €/m ²
f) Wasser- und Bodenverband Mengering-Rümping-Honselbach	
- für versiegelte Flächen	0,153080 €/m ²
- für übrige Flächen	0,000265 €/m ²

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 23. Dezember 2020

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

**11. Satzung vom 23. Dezember 2020
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Straßenreinigungssatzung
der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 22. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

**§ 5
Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite 1,00 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 23. Dezember 2020

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

13. Satzung vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 18. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 22. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

I. § 12 Absatz 7 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

7. Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 2,71 €.

II. § 14 Absatz 5 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

5. Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne der Absätze 1 und 2 jährlich 0,90 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 23. Dezember 2020

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

16. Satzung vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW. 74) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 22. Dezember 2020 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Gebührensätze betragen | |
| a) Gebühr für ein 120 l Restabfallgefäß
(inklusive 48 kg Restabfall) | 107,86 € |
| b) Gebühr für ein 240 l Restabfallgefäß
(inklusive 96 kg Restabfall) | 131,38 € |
| c) Gebühr für ein 1.100 l Restabfallgefäß
(inklusive 444 kg Restabfall) | 301,90 € |
| d) Gewichtsgebühr für ein Kilogramm Restabfall | 0,49 € |
| e) Gebühr für ein 240 l Altpapiergefäß | 4,89 € |
| f) Gebühr für ein 1.100 l Altpapiergefäß | 22,42 € |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 23. Dezember 2020

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

16. Satzung vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hamminkeln vom 20. November 1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 22. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts:

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) aus Kleinkläranlagen | 36,34 € |
| b) aus abflusslosen Gruben | 21,10 € |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 23. Dezember 2020

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski